

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 12 (1914)
Heft: 2

Artikel: Erklärung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-183077>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gehenden Entgegenkommen bereit erklärte. Das Bedürfnis nach einer weitergehenden Bildung der Geometerzöglinge, in erster Linie in allgemeiner Richtung, wurde allgemein zugestanden und als Konsequenz auch die Anfügung eines weiteren sechsten Semesters an die Geometerschule. Das sechste, lange Wintersemester konnte neben der ersten Hauptforderung einer erhöhten Allgemeinbildung dann auch den gesteigerten Ansprüchen des neuen Prüfungsreglementes entsprechen.

Die Zufügung eines sechsten Semesterkurses fiel den Behörden um so leichter, als schon ein Jahr früher die Erweiterung der Abteilungen für Mechaniker und Elektrotechniker von fünf auf sechs Semester beschlossen worden war. Bei der Aufstellung des Lehrplanes für die erweiterte Geometerschule mussten in der Folge dann allerdings die allgemein bildenden Fächer in die zweite Linie treten, ein Charakteristikum nicht nur der mittleren, sondern auch der höheren und höchsten technischen Lehranstalten, das in unserer Bildungsfrage wesentlich dazu beigetragen hat, zwischen allgemeiner und fachtechnischer Ausbildung die scharf trennende Scheidungslinie der Maturität zu ziehen.

Im Frühjahr 1898 wurde zwischen der Regierung des Kantons Zürich und dem Konkordat ein neuer Vertrag abgeschlossen und zu Ostern 1899 machten die ersten 6-semesterigen Geometer vor einer Abordnung des Prüfungsausschusses die Fähigkeitsprüfung als „Geometer und Kulturtechniker“, die wie bisher von der theoretischen Konkordatsprüfung befreite.

(Fortsetzung folgt.)

Erklärung.

Wir bezeugen hiemit gerne, dass Herr Lynkeus, Verfasser des Artikels „Aufnahme von Höhenkurven durch Messtisch-nivellement“, welcher in den Allgemeinen Vermessungsnachrichten erschienen ist, die zur Anwendung gekommene Aufnahmemethode hier während mehreren Tagen studiert und auch vom Vermessungsamt Erlaubnis erhalten hat, nach Belieben über das vorhandene Material zu verfügen, sofern dasselbe seinen Zwecken dienen könne. Der in Nummer 10 Jahrgang 1907 erschienene Aufsatz: „Die Kurvenaufnahmen der Stadt Zürich“ erschien